

einstimmig der Ueberzeugung gewesen, daß das Aufführen des Protestes, der auf der Krankenhausstraße zu Glauchau wohnhafte Robert Schmidt, welcher die sächsische Staatsangehörigkeit nicht besessen, habe sich am 13. October d. J. bei der Wahl in Glauchau als Wähler mit betheiligt, unwahr sei.

Zu d, e und f. Die bei diesen Punkten angeführten Behauptungen entbehren der erforderlichen Substantirung. Denn sie lassen sämtlich das hauptsächliche Aufführen vermissen, daß die dort angeführten Personen Busch, Rippel und Peine den erforderlichen Antrag auf ihre Eintragung in die Wählerlisten bis zum 7. September d. J. gestellt haben. Ferner fehlt bezüglich der sämtlichen drei genannten Personen der Hinweis, daß sie im Besitze der sächsischen Staatsangehörigkeit und des erforderlichen Alters gewesen sind und rücksichtlich Rippel's läßt der Protest noch die Angabe vermissen, daß Rippel mindestens 3 M Steuern bezahle oder mit einem Wohnhause angesezen sei.

Die Abtheilung hat schon aus diesen formellen Gründen gegen 2 bez. 3 Stimmen — Stolle, Goldstein, Fährmann — diese Protestpunkte für unbeachtlich anzusehen. Hierzu kommt aber noch, wie nicht unerwähnt bleiben mag, daß es nach den Angaben auf den Wahllisten eine Zwickauerstraße, auf der angeblich Busch wohnen soll, in Glauchau gar nicht giebt und daß die angebliche Verletzung des § 5 des Wahlgesetzes in den Fällen Busch und Peine aus den Protestbehauptungen gleichfalls nicht ohne weiteres hervorgeht.

Endlich mag noch bezüglich Rippels Erwähnung finden, daß, da der Ausschluß vom Stimmrecht nach § 2 Absatz g des Wahlgesetzes jet. Verordnung vom 29. December 1870 bei ihm eingetreten sein kann, er sich darauf zu beziehen gehabt hätte, daß diese Voraussetzungen ihm gegenüber nicht eingetreten sind.

Zu h. Dieser Punkt des Protestes wird genügend aufgeklärt durch das Protokoll über die Wahl im ersten Wahlbezirke der Stadt Lichtenstein und es kann demgegenüber der Gedanke, daß hier eine absichtliche Fälschung der Wahl vorzukommen sei, nicht auftreten.

Zu i. Diese Behauptung widerlegt sich durch das Protokoll über die Wahl im ersten Wahlbezirke der Stadt Lichtenstein und erweist sich danach als vollständig aus der Luft gegriffen.

Sie kann also danach für die Beurtheilung der Gültigkeit der Wahl nicht in Betracht kommen und nur insofern eine Wirkung für die Beurtheilung des Protestes ausüben, als sie darthut, wie wenig sorgfältig die Protesterheber bei Sammlung ihres Materials zu Werke gegangen sind.

Zu g. Nicht ganz so übereinstimmend wie über die Unbeachtlichkeit der vorstehend aufgeführten Punkte für die Gültigkeit der Kästner'schen Wahl ist die Abtheilung über die Protestbehauptung gewesen, daß in Callenberg durch den Hilfsschutzmann Franke für Kästner Stimmzettel vertheilt worden seien.

Wenn die Mehrheit der Abtheilung gegen fünf Stimmen zu der Ueberzeugung gekommen, daß die erwähnte Behauptung unbeachtlich sei, so ist sie zunächst von der Ansicht ausgegangen, daß die bezügliche Protestbehauptung besser, als geschehen, zu specialisiren gewesen wäre, daß behauptet hätten werden müssen und eventuell unter Angabe von Beweismitteln, daß der fragliche Hilfsschutzmann im Auftrage seiner vorgesetzten Behörde die Stimmzettel ausgetragen, daß er den einzelnen Wählern dies kundgethan, oder daß er die Austragung von Stimmzetteln in Uniform besorgt habe. Da nun aber der Protest darauf nicht Bezug nehme und nur die Thatshache anführe, daß eben dieser Hilfsschutzmann Stimmzettel für Kästner ausgetragen, so könne man darauf gar nicht zukommen, daß seitens der Behörde ein Einfluß zu Gunsten der Kästner'schen Wahl durch die Austragung der Stimmzettel durch den Hilfsschutzmann ausgeübt worden, und daß die Protesterheber dies hätten behaupten wollen. Erfahrungsgemäß seien Hilfsschutzleute, Hilfsnachtwächter &c. in der Regel kleine Handwerker oder Handarbeiter, die nur, wie der Name schon zeige, selten zur Handhabung des Sicherheitsdienstes für einzelne